

Nr: 98

Erlasdatum: 8. Oktober 1997

Fundstelle: BWP 6/1997; Ergebnisniederschrift Sitzung StA 5/1997

Beschließender Ausschuss: Ständiger Ausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

Bundesinstitut für Berufsbildung Der Generalsekretär

Berlin, 08.Okt.1997

Beschluß des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur "Formalen Gestaltung von Prüfungsanforderungen"

Formale Gestaltung von Prüfungsanforderungen

Der Ständige Ausschuß des Bundesinstitutes für Berufsbildung hat in seiner Sitzung 5/97 am 8. Oktober 1997 zum Thema "Formale Gestaltung von Prüfungsanforderungen" den folgenden Beschluß gefaßt:

"Der Ständige Ausschuß empfiehlt der Bundesregierung, in Ausbildungsordnungen künftig auf den Standardhinweis zur programmierten Prüfung in den Zwischen- und Abschlußprüfungen zu verzichten. Dieser Hinweis ist überholt, weil es inzwischen zur selbstverständlichen und von allen Beteiligten anerkannten Prüfungspraxis gehört, daß in geeigneten Fällen programmiert geprüft wird. Über den konkreten Einsatz programmierter Prüfungsformen entscheiden die für die Aufgabenerstellung verantwortlichen Gremien unter Berücksichtigung der Prüfungsanforderungen in den Ausbildungsordnungen. Der Ständige Ausschuß verweist in diesem Zusammenhang auf die Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung für programmierte Prüfungen vom 14. Mai 1987. Der Ständige Ausschuß weist ausdrücklich darauf hin, daß mit dieser Empfehlung kein Verzicht auf das Instrument der programmierten Prüfung verbunden ist. Die zeitliche Flexibilität bei der Festlegung der konkreten Prüfungszeiten wird durch den Verzicht auf die Standardklausel nicht eingeschränkt. Aus der generellen verwendeten Formulierung 'In höchstens ... Minuten' ergibt sich ein zeitlicher Gestaltungsspielraum, sowohl bei programmierten als auch bei herkömmlichen Aufgaben."
